

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.11.1995

Geschäftszahl

95/05/0227

Rechtssatz

Aus § 86 Abs 1 Wr BauO iZm § 86 Abs 3 Wr BauO ist abzuleiten, daß eine Einfriedung iSd § 86 Wr BauO dann vorliegt, wenn sie an der Grundgrenze errichtet wird.